

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Pro futuro

Klein, Franz

Leipzig, 1891

VII. Friedensgerichte

VII.

Friedensgerichte.

Den vorjährigen Verhandlungen des österr. Abgeordnetenhauses über den Justizetat des Staatsvoranschlages für 1890 (12., 13. Mai 1890) verlieh das starke Hervortreten des Wunsches, Friedens-, Gemeindegerichte ins Leben zu rufen, besonderes Interesse. Von mehreren Seiten wurde dargelegt,¹⁰⁴⁾ welche Vortheile es hätte, durch Uebertragung der minder wichtigen Angelegenheiten auf solche Gerichte, deren Einführung unter Anderem auch der galizische Landtag bereits empfohlen, die Geschäftslast unserer Bezirksgerichte zu mindern, und welch' wesentliche Vorbedingung dies namentlich auch für die Aera des mündlichen Civilprocesses in Oesterreich sei, da das mündliche Verfahren bei Festhaltung an der gegenwärtigen Einrichtung eine viel zu kostspielige Vermehrung des Richterpersonales fordern würde. Man legte es deshalb der Justizverwaltung „aufs allereindringlichste ans Herz“, die Frage der Schaffung von Friedensgerichten näher zu erwägen, und die Regierung schien diesem Appell geneigt. Die Frage der Friedensgerichte ist — wie auch einer der Redner bemerkte — noch nicht zur Detailbesprechung reif, aber auch principielle, allgemeine Erörterung dieses Vorschlages haben wir bisher in der politischen Tagesliteratur und in den juristischen Fachzeitschriften — denn die Bedeutung der Friedensgerichte liegt, was man nicht vergessen darf und was speciell im galizischen Landtage kaum vergessen worden sein dürfte, nach beiden Richtungen — vermisst. Es entspricht der Tendenz dieser Aufsätze, auf Erörterungsbedürftiges aufmerksam zu machen, wenn

¹⁰⁴⁾ Stenograph. Protokolle, Haus der Abgeordneten, X. Session. 409. Sitzung, S. 15454 und 15463, und 410. Sitzung, S. 15503 f.

ihre letzten Zeilen auf die bezeichnete Episode der letzten Justizbudgetdebatte zurückgreifen.

Ob da dem Gleichlaute des Wortes eine durchaus gleiche Anschauung — ich sage nicht: über die ganze Einrichtung, sondern auch nur über die Art entsprach, wie solche Friedensgerichte zur erwünschten Verringerung der Bezirksgerichtssagen den beitragen könnten, also über deren jurisdictionelle Function — das wird bei genauerer Prüfung der einzelnen Äußerungen recht zweifelhaft. Wenn es hier heißt, diese neuen Justizorganismen seien als Ausfluß der „Idee der Schiedsgerichte“ zu betrachten und hätten die minder wichtigen und minder werthvollen Sachen „aufzuarbeiten“, wenn man hingegen von anderer Seite hört, es sei dem Friedensgerichte das Recht der inappellablen Entscheidung im Allgemeinen nicht zu geben, so hat es wenigstens den Anschein, als ob jene Wünsche von nicht ganz congruenten Vorstellungen über Wirksamkeit und Competenz der verlangten Friedensgerichte ausgingen. Und was in anderen Ländern unter dem Namen: Friedens-, Orts-, Gemeindeggerichte u. s. w. der Rechtspflege dient, hat — von der Mannigfaltigkeit der Besetzung und inneren Einrichtung zu schweigen — gleichfalls keine einheitliche, gemeinsame Aufgabe und Competenz.

Um nur Beispiele zu geben, ist bekanntlich das — wie es scheint — aus Holland eingewanderte Friedensgericht des französischen Rechtes¹⁰⁵⁾ obligatorische Vergleichsinstanz für die meisten zu den Gerichtshöfen ressortirenden streitigen Civilsachen und daneben eigentliche Gerichtsbehörde, indem es in mehreren Kategorien von Civilstreitigkeiten¹⁰⁶⁾ nach gesetzlich geregeltem, wenn auch einfacherem, doch im Großen dem Gerichtshof-Verfahren ähnlichen Proceß (der jedenfalls nicht einfacher als unser Bagatellproceß ist), Urtheile fällt, welche, sofern das Punctum 100 Francs übersteigt, der Berufung unterworfen sind. Und den nämlichen dualistischen Geschäftskreis weisen die Friedensgerichte in Belgien auf, nur mit dem Unterschiede, daß ein jüngeres Gesetz,¹⁰⁷⁾ welches die Competenz der verschiedenen Civilgerichte neu regelte, die eigentliche streitige Gerichtsbarkeit der juges de paix zum Theile noch erweiterte. Der Friedensgerichts-Proceß ist der nämliche wie in Frankreich.

¹⁰⁵⁾ Geschichtliches darüber bei Garsonnet l. c. I. p. 87 suiv.

¹⁰⁶⁾ Gesetz vom 25. Mai 1838: manche Rechtsachen gehören nur bis zum Werthe von 200 bez. 1500 Francs, andere ohne alle Rücksicht auf den Betrag zur Competenz der juges de paix. Vgl. darüber auch Glaser a. a. O. S. 29.

¹⁰⁷⁾ Vom 25. März 1876. Monit. vom 26. März 1876.

Auch im Institute der italienischen conciliatori ist Vermittler- und Richteramt cumulirt, der Abstand zwischen ihnen und den französischen bez. belgischen juges de paix dennoch ein erheblicher. Einerseits ist die Anrufung ihrer Vermittlerthätigkeit dem Belieben der Parteien u. z. deren Einverständnis vorbehalten, nach keiner Richtung Voraussetzung eines gerichtlichen Streitverfahrens ¹⁰⁸⁾ und dann ist die Gerichtsbarkeit der in den einzelnen Gemeinden fungirenden conciliatori nach der Art der ihrer Jurisdiction gesetzlich überwiesenen Streitfachen gegenüber der bedeutenden Competenz der französischen und belgischen Friedensrichter eine wahre Niedergerichtsbarkeit. Statt z. B. wie letztere über gewisse Entschädigungs- und Alimmentenklagen ohne Werthbegrenzung zu entscheiden, sind sie nur zur Verhandlung über die allgeringfügigsten Sachen, nämlich über persönliche Klagen (Civil- und Handelsfachen, in Bezug auf Immobilien aber nur für Miethklagen) innerhalb des Maximums von 30 Lire, mit weiter beschränkender Berechnungsmethode bei Bestandzinsklagen und hinsichtlich Nebengebühren, berufen (art. 70 c. d. p.). Das Streitverfahren vor den conciliatori ist gesetzlich normirt (art. 448 sq.), ein rasches mündliches Verfahren mit starker Proceßleitung des Richters, mit gegenseitiger Befragung der Parteien, Eid, Urkunden- und Zeugenbeweis und einem ¹⁰⁹⁾ schon zwei Tage nach seiner Verkündigung exequirbaren Endurtheile. Aus diesem müssen namentlich auch Inhalt der Klage, Einwendungen und Sachverhalt zu entnehmen sein. Ueber die Incompetenzeinwendung, deren proceßhindernde Wirkung je nach der Wahrscheinlichkeit ihrer Berechtigung ins Ermessen des Friedensrichters gestellt ist, entscheidet nicht dieser, sondern der Prätor. Das Institut der Proceßverjährung gilt auch für dieses Verfahren, mit welchem unser Bag.-Verf. gleichfalls die Concurrrenz ohneweiters aufnehmen kann. Nur ist letzteres — das ist nationale Eigenthümlichkeit — durch das Gesetz viel gründlicher und ausführlicher geregelt. Das italienische Gesetz begnügt sich mit weniger Casuistik. Aber leidet darunter überhaupt Jemand, so ist es der Richter. Das Verfahren selbst wird deshalb nicht schwerfälliger.

¹⁰⁸⁾ Als Vergleichsinstanz hat das Institut der conciliatori (art. 1—7 codice di procedura civ.) viele Ähnlichkeit mit den österr. Gemeinde-Vermittlungsämtern. Nur ist die Executionsfähigkeit der Vergleiche, welche in Oesterreich bis 300 fl. reicht, in Italien auf den geringen Werth von 30 Lire beschränkt. Darüber hinaus „l'atto di conciliazione ha soltanto la forza di scrittura privata riconosciuta in giudizio“ (art. 7 l. c.).

¹⁰⁹⁾ Nur in gewissen Fällen der Incompetenz (art. 481, 459 c. d. p.) der Appellation unterworfen.

In Deutschland galten in den Rheinprovinzen mit dem französischen Code de procédure auch dessen Friedensgerichte, aber das übrige Deutschland verhielt sich friedensrichterlichen Institutionen gegenüber ziemlich spröde. Unter den größeren Staaten fanden sich derlei Einrichtungen in Württemberg und Baden, jedoch hier mit Abweichungen, die als Symptom der da wider einander streitenden Grundanschauungen bedeutsam sind. Die württembergische Proceßordnung vom Jahre 1868 kennt dem Beginne des Rechtsstreites vorausgehende facultative, Sühneveruche vor dem Gemeindevorsteher (Art. 308) — über Antrag des Klägers, wenn sich der Beklagte damit einverstanden erklärt — und dann besondere Ortsgerichte. Geringfügige Sachen¹¹⁰⁾ sind vor dem Gemeinderath als Ortsgericht zu verhandeln und entscheiden, dessen Zuständigkeit sich die Parteien mit einer einzigen Ausnahme (Entschädigungsklagen aus dienstlichen Vergehen staatlich ernannter richterlicher Beamten) auch in allen außerhalb seiner gesetzlichen Competenz liegenden Sachen durch ausdrückliche Erklärung freiwillig unterwerfen können. Das Verfahren vor dem Ortsgericht (mindestens ein Vorsitzender und zwei Gemeinderathsmitglieder) regeln Art. 878 ff. der Proceßordnung so, daß — auch hier den Maßstab unseres Bagatellprocesses angelegt — von erheblichen sachlichen Differenzen, die parteieneidliche Vernehmung ausgenommen, im Allgemeinen nicht gesprochen werden kann;¹¹¹⁾ vielleicht daß das richterliche Eingreifen zur Ermittlung des Sachverhaltes etwas beschränkter ist als nach dem Bag. Verf. Gegen Versäumnisurtheile Einspruch und gegen Urtheile über contradictorische Verhandlung Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage.

Im Großherzogthum Baden¹¹²⁾ übertrag — um frühere Veränderungen nicht zu berühren — das Gesetz vom 19. April 1856 in Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über 5 Gulden, in den Städten nicht über 15 Gulden hinausreichen, mit gewissen

¹¹⁰⁾ Klagen bis zum Betrage von 15 bez. 20 bez. 30 Gulden, je nach den verschiedenen Classen der Gemeinden, darunter auch dingliche Klagen begriffen, jedoch mit Ausschluß der Wechselfachen und der im Art. 19 der C. P. O. taxativ aufgezählten Rechtsfachen.

¹¹¹⁾ Eben deshalb ist für die im vorigen Abschnitte (VI) behandelte Frage nicht ganz ohne Interesse, die für dieses mündliche Verfahren erlassene Protokollirungsvorschrift mitzutheilen: „Der wesentliche Inhalt der Anträge der Parteien und der thatsächlichen Begründung derselben . . . wird zu Protokoll genommen. Das Protokoll wird den Anwesenden zur Genehmigung vorgelesen, von dem Vorsitzenden . . . unterzeichnet“ (Art. 891).

¹¹²⁾ Die nachfolgenden Daten verdanke ich einer gütigen Mittheilung des Herrn Hofrathes Prof. Dr. J. Behaghel in Freiburg i. Br.

persönlichen Exemptionen den Bürgermeistern das Richteramt, demzufolge sie derartige Streitigkeiten, ohne an die Vorschriften der Proceßordnung gebunden zu sein, durch schriftliches, mittelst Appellation an das Bezirksamt bez. Amtsgericht anfechtbares Urtheil zu erledigen hatten. Heute¹¹³⁾ erstreckt sich (zufolge des Gesetzes vom 3. August 1879, betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherz. Baden und des Gesetzes vom 10. Mai 1886) die Entscheidungsbefugniß der Bürgermeister auf vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen in der Gemeinde wohnenden oder sich daselbst aufhaltenden Personen, wenn der Gegenstand des Anspruches in Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 Rm. nicht übersteigt. Nach der Entscheidung des Bürgermeisters kann aber nunmehr — und das macht das Richteramt thatächlich zum vorgängigen Vergleichsversuche — die Rechtssache binnen einer Nothfrist auf den ordentlichen Rechtsweg gebracht werden, was mittelst Klage beim Amtsgerichte des Bezirkes erfolgt. Im Jahre 1886 (Gesetz vom 16. April dieses Jahres) wurde dem Bürgermeister bez. dessen gesetzlichem Stellvertreter in geringeren streitigen Civilrechtsfachen (vermögensrechtliche Ansprüche, welche nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte gehören und keinen höheren Streitwerth als 300 Rm. haben) die Befugniß zur Vornahme von Sühneversuchen (Schiedsmannamt) eingeräumt.

Das in Preußen seit dem Jahre 1827 bestehende Institut der Schiedsmänner, welche zur Vornahme von Sühneverhandlungen und zur Aufnahme vollstreckbarer Vergleiche über vermögensrechtliche Ansprüche (ohne Werthgrenze) zufolge Antrages einer Partei berechtigt sind,¹¹⁴⁾ erfuhr seine letzte, alle provinziellen Besonderheiten beseitigende Regelung durch die Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879.¹¹⁵⁾

Das französische Friedensgericht fand 1797 in Folge der Vereinigung mit Frankreich auch in Genf Eingang. Mit verschiedenem Schicksal, ungleich in äußerer Einrichtung wie im Geschäftsumfange entwickelte sich seitdem das Institut der Friedensrichter in den übrigen Cantonen der Eidgenossenschaft.

¹¹³⁾ Ueber die zur Zeit in Württemberg bestehenden Gemeindegerichte vgl. Art. 3—14 des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg. Bl. 173).

¹¹⁴⁾ Obligatorischer Sühneversuch vor Erhebung der Civilklage wegen auf Antrag zu verfolgender Beleidigungen und Körperverletzungen nach §. 420 deutsch. St. P. O.

¹¹⁵⁾ Vgl. W. Turnau, Die Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879. — Auf ein facultatives Vermittlungsamt der Gemeinde reflectiren auch die Bestimmungen der bayerischen Proceßordnung von 1869 (Art. 222).

Die heutigen Friedensrichterämter in der Schweiz haben wie die juges de paix in Ansehung der Civilrechtspflege durchwegs eine doppelte Function: die der Vermittlung und daneben eine civile Spruchcompetenz. Erstere ist — wie Eugen Huber in seinem Berichte an das Justizdepartement des Cantons Basel-Stadt (1886) sagt — im Großen zur Zeit noch die vorherrschende; die eigentlich richterliche Thätigkeit nahm aber in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung stetig zu. Für Civilstreitigkeiten und Injurien ist im Allgemeinen der Sühneversuch vor dem Friedensrichter mit im Einzelnen wechselnder Begrenzung obligatorisch; in Genf jedoch nur in Bezug auf Immobilienklagen und in Neuenburg nur für Ehesachen. Die für die Judicatur der Friedensrichter maßgebende Competenzsumme variiert zwischen Fr. 5 (Basel-Land) und Fr. 400 (Neuenburg: bei Streitigkeiten zwischen Eigenthümern und Miethern oder Pächtern). In der Mehrzahl der Cantone ist die Competenzgrenze unterhalb Fr. 60 gezogen: Luzern, Thurgau Fr. 10; Solothurn Fr. 12; Obwalden, Zug, St. Gallen und Tessin Fr. 25; Schwyz, Graubünden, Wallis Fr. 30; Zürich, Bern, Nidwalden Fr. 50; Aargau Fr. 60 (Huber a. a. O. S. 22). Neuenburg und Genf bestimmen den Jurisdictionskreis der Friedensrichter im Ganzen und zumal auch hinsichtlich der Werthgrenze nach dem Vorbilde Frankreichs. Die friedensrichterlichen Urtheile sind — von wenigen Cantonen abgesehen — im Allgemeinen inappellabel, dagegen im Cassationswege anfechtbar. Das Verfahren ist überall mündlich. Die Parteien sind im Rechte, sich durch Bevollmächtigte vor dem Friedensrichter vertreten zu lassen, ziemlich beschränkt und Anwälte von der Vertretung zum Theile ausgeschlossen.

In manchen Cantonen sind namentlich in neuerer Zeit die Erfolge des friedensrichterlichen Vermittleramtes stark gesunken. Im Canton Basel-Land z. B. minderte sich die Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle in den Jahren 1880—1884 von 30·2 Procent auf 26·5 Procent, in Bern zwischen 1874 und 1883 von 42·02 Procent auf 32·03 Procent, und in Genf wurde in derselben Zeit die Zahl der Sühnebegehren um mehr als die Hälfte geringer.

Diese Uebersicht zeigt zunächst, wie wenig Bestimmtes man über die den Friedensgerichten zu übertragende Mission und über die Art der mittelst ihrer herbeizuführenden Entlastung der Bezirksgerichte weiß, wenn man hört, es sei durch deren Einführung die Geschäftslast der Gerichte zu erleichtern, „wie es in Frankreich, Württemberg. . . Baden“

geschehen.¹¹⁶⁾ Welche Verschiedenheit im Ausmaße der Competenz, wie verschieden die Intensität des Richteramtes und die Haltbarkeit des Spruches, wie verschieden der Zusammenhang und die Verknüpfung mit der sonstigen Organisation der Rechtssprechung, wie ungleich endlich die Dienste, die solche Gerichte nach ihrer Formation der Justizverwaltung leisten können! Gemeinsam ist kaum mehr, als daß sich in allen diesen Ländern Nichtjuristen an der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit theiligen. Nicht einmal das kann man hinzufügen: in geringfügigen Rechtsfachen. Welcher Unterschied speciell darin zwischen deutscher und französischer Auffassung, um wie viel leichter entschließt sich letztere auf den Verzicht der in der rechtswissenschaftlichen Vorbildung des Richters gelegenen Verheißung guter Rechtsverwaltung! Daher haben denn auch die Erfahrungen, die man in allen diesen Ländern über die daselbst etablierten Friedensgerichte (Gemeindegerichte) gesammelt, so wenig allgemeine Beweiskraft.

Uebergehen wir alles Positive, so zeigt uns diese Uebersicht, daß unter dem Namen Friedens-, Gemeindegerichte durchgängig zwei verschiedene Grundtypen von Rechtsverwaltungskörpern verstanden und zusammengefaßt werden. Es ist für die ganze Discussion des Problems der Friedensgerichte, zu welcher sich die österreichische Literatur doch wird entschließen müssen, vom höchsten Werthe, wenn die sich im Terminus: Friedensgerichte verbergende Alternative von vornherein enthüllt wird, deren beiden Glieder möglichst früh als disparate Zielpunkte legislativer Thätigkeit auseinandergehalten werden: Vergleichsinstanz — verschieden begrenztes Niedergericht; in Frankreich, Belgien, Italien und Baden in einem Organ concentrirt, in Württemberg entspricht der verschiedenen Function eine Verschiedenheit in der Person ihres Trägers. Die Frage der Einführung der Friedensgerichte zerfällt demnach in die beiden Fragen, ob die österreichische Gesetzgebung zur Ablenkung der die Bezirksgerichte überschwemmenden Masse von Proceßagenden besondere, mit Laien besetzte, leicht zugängliche Vergleichsinstanzen errichten solle und ob die Rechtssprechung, das Urtheilen in minder wichtigen Sachen Laienrichtern zu übertragen sei, die den Rechtssuchenden ebenfalls leichter erreichbar sind, als regelmäßig die Bezirksgerichte. Es wird sich so-

¹¹⁶⁾ Es wurde in diesem Zusammenhange auch England genannt. Das dürfte ein Uebersetzen sein. Der englische *Justice of the peace* hat keine civilrichterlichen Functionen und ist nicht Vergleichsbehörde. Wo er sich mit Privatangelegenheiten befaßt, geschieht dies aus dem Gesichtspunkte der Polizeigewalt. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 3. Aufl., I. S. 257 ff., II. S. 741 f. Vgl. auch Glaser a. a. O. S. 28.

fort ergeben, wie praktisch wichtig gerade für uns diese schon logisch gebotene Zertrennung der scheinbar einheitlichen Frage ist.

Die erste Theilfrage, an und für sich weniger dornig, ist schon beantwortet. Eine solche Institution braucht für Oesterreich nicht erst creirt zu werden; ihre allgemeine gesetzliche Grundlage ist bereits vorhanden, und in den meisten Provinzen hat die Landesgesetzgebung auf dieser Grundlage weiter geschaffen, die Bestellung solcher Vergleichsorgane befördert. Es sind dies die Gemeinde-Vermittlungsämter, welche im Sinne des Gesetzes vom 21. September 1869 Nr. 150 R. G. Bl. gegenwärtig für Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, Krain, Vorarlberg, Böhmen, Schlesien, Galizien, Bukowina und Dalmatien, wenigstens nach den Landesgesetzblättern existiren. An deren Einrichtung ist wenig zu tadeln, über zu verwickeltes Verfahren, über Beschwerlichkeit ihrer Anrufung kann nicht geklagt werden. Daß bei den Verhandlungen vor dem Vermittlungsamte auch freiwillig mit den Parteien sich einfindende Zeugen und Sachverständige gehört werden dürfen, die Vertrauensmänner einen Augenschein einnehmen können, mischt sogar ein gewisses jurisdictionelles Element in die Wirksamkeit des Vermittlungsamtes, wenn schon dieser Zusatz hier officiell nur der Vergleichsvermittlungs-Aufgabe zu dienen hat. Die Parteien können sich fernerhin auf das Vermittlungsamt als Schiedsgericht einigen. — kurz die Vermittlungsämter, eventuell je eines in jeder einzelnen Gemeinde, also das Maximum leichter Zugänglichkeit, gebildet aus den Ersten der Gemeinde (Gemeindeauschuß), machen ihrer Organisation nach eine Reform nicht nothwendig. Ihre Competenz könnte vielleicht ganz gut noch eine Erweiterung nach der Richtung vertragen, daß auch über Ansprüche auf unbewegliche Sachen innerhalb der Grenze von 300 Gulden vor dem Vermittlungsamte Vergleiche geschlossen werden dürfen.¹¹⁷⁾ Auch über die im 1869er Gesetze angeordnete Zifferngrenze läßt sich sprechen: zeigt sich in dieser Hinsicht einmal

¹¹⁷⁾ Dies erachtet F. Prischl, Der österreichische Friedensrichter, 1890, S. XX, für nothwendig. Von den anderen ebenda für die geringe Bewährung der Vermittlungsämter angeführten Gründen ist der Hinweis darauf, daß die Errichtung von Vermittlungsämtern dem Belieben der Gemeindevertretungen überlassen wurde, zweifellos richtig. Daß Vergleiche über 300 Gulden übersteigende Ansprüche ausgeschlossen sind, bez. die Landesgesetzgebung die Competenzgrenze noch unter 300 fl. herabgesetzt hat, erklärt m. E. nicht, warum sich die Intervention der thatsächlich vorhandenen Vermittlungsämter auch in Rechtsachen unter 300 fl. nicht einleben will, wenn doch gleichzeitig der Percentsatz der ohne contradictorisches Verfahren erledigten Bagatell- und Summarsachen immer zunimmt. Die Competenzschwierigkeiten malt Prischl jedenfalls zu düster.

ein Bedürfniß nach Ausdehnung, so wird die Gesetzgebung wohl wenig Ursache haben, dasselbe unbefriedigt zu lassen. Gegenwärtig ist von solchem Bedürfniß kaum etwas zu spüren. Es dürfte sich der Erfolg vielleicht auch bessern, wenn die Landtage, wie es zuerst der von Vorarlberg und dann jüngst der oberösterreichische gethan, die Activirung von Vermittlungsämtern in den einzelnen Gemeinden für obligat erklären, wodurch die Durchführung dieser Maßregel zum Gegenstande des Aufsichtsrechtes der politischen Behörde gemacht werden könnte. Immer sind es aber bloß einzelne legislative Hilfen, Verbesserungen, die da nothwendig sind, grundsätzlich ist die Frage der Einführung von Vergleichsinstanzen durch das Gesetz vom Jahre 1869 für Oesterreich bereits gelöst; es könnte sich nur darum handeln, diese Einrichtung der Vermittlungsämter im geeigneten Wege zu verallgemeinern, über die provinziellen Verschiedenheiten hinwegzukommen.

Ob solcher suppletorischer (Reichs- und Landes-) Gesetzgebung, die keineswegs unterlassen und auch nicht lange verschoben werden sollte, ein Aufblühen des Institutes der Vermittlungsämter folgen wird? Ob nicht vielmehr das allseitige geringe Gedeihen¹¹⁸⁾ dieser dem Rechtsverkehre so große Vortheile bietenden, den Parteien so nahe hingetragenen, völlig kostenlosen Anstalten, das Zurückweisen aller dieser Begünstigungen und das freiwillige Aufschnehen der Lasten des Erscheinens vor dem Bezirksgerichte die Meinung unserer Bevölkerung, namentlich der Landbevölkerung, über das Laienelement in der Civilrechtspflege verräth? Ob nicht daraus zu entnehmen, daß die Tendenz, die Civilrechtspflege zu einem Theile Leuten aus dem Volke zu übertragen, den Leuten aus dem Volke selbst im Großen recht unsympathisch ist, ihrem Denken über derlei Dinge nicht entspricht? Man muß das wenigstens als möglich zugeben;¹¹⁹⁾ in der Entscheidung für das mit relativ größeren Opfern verbundene Vorgehen kann die größere Werthschätzung der staatsgerichtlichen Jurisdiction, das größere Vertrauen in dieselbe zum Ausdruck kommen. Und da ist es doch jedenfalls sehr beherzigenswerth, wie wesentlich anders die richterliche

¹¹⁸⁾ Vgl. Jurist. Blätter, 1883, S. 455. Ferner Prischl a. a. O. S. XXII f.

¹¹⁹⁾ Daß Volksstimmungen hier eine entscheidende Rolle spielen, zeigen die Schicksale der seinerzeit nach französischem Muster gebildeten Friedensgerichte in der preussischen Provinz Posen im Vergleiche zu der ganz anderen Aufnahme des Schiedsmann-Institutes in den meisten übrigen Provinzen Preussens: W. Turnau a. a. O. S. 3.

Vermittlung dort wirkt, wo sie in Oesterreich im Sinne des französischen préliminaire de conciliation stattfindet.

Das ist in Dalmatien auf Grund einer über die alte dalmatinische Jurisdictionsnorm hinüber erhaltenen Gubernialverordnung vom 14. April 1829 der Fall.¹²⁰⁾ Danach muß dem Anhängigwerden des Processus ein Vergleichsversuch beim (städt. resp. ländl.) Bezirksgerichte (Prätur) vorausgehen. Nun ist aber merkwürdigerweise auch die Ziffer der Rechtsstreitigkeiten in keiner Provinz relativ so niedrig wie in Dalmatien, und unsere amtliche Justizstatistik unterläßt es daher in keinem der bisher über die Verhältnisse der Civilrechtspflege veröffentlichten Ausweise die „auffallend geringe Zahl von Rechtsstreitigkeiten in Dalmatien“ auf diesen vorläufigen Vergleichsversuch zurückzuführen.¹²¹⁾ Die Gerichtsbarkheit der Gemeindevorsteher in Dalmatien (s. u.) kann sich in Bezug auf Gerichtshoffachen nicht absorbierend erweisen. Staatsgerichtliches Vermittlungsamt, ersichtliche Verminderung der Rechtsstreitigkeiten — Laienvermittlung, allenthalben Zumachen der Gerichtsagenden und speciell keine erhebliche Veränderung im Percente der gerichtlichen Vergleiche:¹²²⁾ diese Erscheinung commentirt die seltene Benützung der Gemeinde-Vermittlungsämter so, daß das früher als Eventualität hingestellte außerordentlich an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Für den Plan, Friedensgerichte einzuführen, wie mir dünkt, kein gutes Omen. Hier ist jedenfalls Gewißheit nothwendig. Warum verbollkommen wir die Institution der Vermittlungsämter ohne Verzug! Es werde Alles behoben, was man heute als Ursache der geringen Volksthumlichkeit dieser Einrichtung ansieht. Bleibt dennoch die Theilnahmslosigkeit der Bevölkerung die gleiche, dann kennen wir den wahren Grund. Für die Bewegung zu Gunsten von Laiengerichten scheint mir das präjudiciell zu sein. Denn so gleichmäßig verbreitete und feste Volksanschauungen, mögen sie die Kritik aushalten oder nicht, müssen — namentlich wo das moralische Element so viel zu sagen hat wie in der Rechtspflege — respectirt werden.

¹²⁰⁾ Justizmin.-Verord. vom 23. November 1854 Nr. 301 R. G. Bl.

¹²¹⁾ Siehe zuletzt: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege im Jahre 1885, S. IV Nr. 1. Für die Jahre 1883 und 1884 die analogen Ausweise S. III.

¹²²⁾ Im Jahre 1885 wurden vor den Gerichtshöfen 6982 Klagen durch gerichtlichen Vergleich erledigt, „eine Ziffer, welche innerhalb des letzten verfloßenen Decenniums noch niemals erreicht worden“, wie der Anm. 121 citirte statistische Ausweis pro 1885 S. III sagt. Von bezirksgerichtlichen Streitsachen (ordentliches, Summar- und Bag.-Verf.) wurden im Jahre 1883 47.7%, im Jahre 1884 46.4% und 1885 45.2% durch gerichtlichen Vergleich erledigt.

Das Zweite ist, ob ein Theil der gegenwärtigen bezirksgerichtlichen Judicatur von Gesetzeswegen an Laienrichter übergehen soll. Man nennt das auch (mit Unrecht) Ueberweisung an Schiedsgerichte. Das dem Schiedsgerichte Specifische ist aber nicht bloß, daß es außerhalb der verfassungsmäßigen staatlichen Gerichtsorganisation steht, sondern das Essentiellste ist das frei Contractliche seiner Grundlage, die Constituirung durch den sich selbst bestimmenden Parteiwillen. Dieses letztere Moment geht in der jetzt immer mehr üblich werdenden Terminologie völlig unter. Nach letzterer heißen alle Gerichte Schiedsgerichte, die außerhalb der eigentlichen Gerichtshierarchie stehen — mögen sie gleich mit staatlichem Gerichtszwange ausgestattet sein, der compromissarischen Basis entbehren — und bei welchen zugleich ihrer Einrichtung nach das strictum ius nicht immer die einzige Entscheidungsnorm bilden dürfte. Hier laufen die Begriffe Schiedsgericht und court of equity ineinander. So nennt man die gesetzlich organisirten Gerichte der neueren socialpolitischen Gesetze und Gesetzentwürfe Schiedsgerichte und spricht im selben Sinne davon, minder wichtige Sachen aus der bezirksgerichtlichen Competenz auszuscheiden und für dieselben aus Laien gebildete Schiedsgerichte zuständig zu erklären. Ein Schiedsgericht im wahren Sinne wird das nie, eben weil es durch das Gesetz absolut und mit verbindlicher Kraft für alle Gerichtsunterworfenen angeordnet ist.

Was für jene Maßregel spricht, was dazu treibt, ist bekannt. Die Richtigkeit, das Ueberzeugende der während der Justizetat-Debatte dafür geltend gemachten Ermägungen soll nicht geleugnet werden. Abhilfe gegen Geschäftsüberbürdung der Bezirksgerichte ist nothwendig, für jetzt und noch mehr für die stets tantalosnahe Periode des neuen Processes, eine Abhilfe, die mit den verfügbaren Geldmitteln nicht bewerkstelligt werden kann. Die Auflage einer neuen Gerichtssteuer statt in Geld als Naturaldienst liegt in der Consequenz alles dessen. M. e. W. was sich immer zu Gunsten der Friedensgerichte als eigentliche Jurisdictionsbehörde, als Laiengericht aus dem Gesichtspunkte der staatlichen Justiz- und unserer Finanzverwaltung anführen läßt, wird im weitesten Umfange von vornherein zugegeben. Und dennoch wird es uns schwer, daran zu denken, daß das Vorgeschlagene einmal, bald wirklich werden könnte. Schließlich ist ja doch die Berufung von Laien zur Ausübung eines Theiles der bisher allein von rechtsgelehrten Richtern gehandhabten staatlichen (wohlgemerkt nicht compromissarischen) Civilgerichtbarkeit nach den heutigen Anschauungen über die Bedingungen und Ansprüche guter Rechtspflege ein Rückschritt, ein

politischer, ein juristischer: immer gleiten wir damit von der gegenwärtigen Höhe der Rechtsverwaltung hinab und zurück in Verhältnisse, welche die große Bevölkerung vor wenigen Jahrzehnten mit Freude zu Gunsten des heutigen Zustandes untergehen sah. Namentlich auch ein Zurückgehen hinsichtlich der Qualität der Rechtsprechung, und daß gerade finanzielle Rücksichten uns diesen Rückschritt aufzwingen, macht ihn uns nicht gefälliger. Von Laiengerichten kann eine ihrer Qualität nach der Entscheidungsthätigkeit gelehrter Richter gleichkommende Rechtsprechung als Regel nicht erwartet werden. Das darf man behaupten, ohne die Vortheile fachjuristischer Bildung zu überschätzen. Schon die intellectuelle Stärke, die das Betrachten des Verhältnisses aus der Vogelperspective erheischt, wie es dem Richter obliegt und ohne welche sein Urtheil wohl einseitig, unrichtig ist, schon sie wird sich nicht immer bei Jenen finden, welchen Gott und das Vertrauen ihrer Mitbürger ein Amt in der Gemeinde gegeben. Aber gesetzt es gelänge, in jeder Gemeinde Personen zu ermitteln, die das scharfe Unterscheiden, die Logik, die Gewandtheit im Schließen, die Leichtigkeit, mitgetheilte Thatfachencomplexe unter einem juristischen Gesichtspunkte zu zergliedern und zu gruppiren und auf ihr juristisches Leben zu auscultiren, die Fertigkeit, rasch vom Allgemeinen ins Besondere und vom Besonderen wieder zum Allgemeinen zu laufen — kurz welche die gesamte dem rechtsgelehrten Richter durch seine Vorbildung verliehene und für die Tüchtigkeit der Rechtsprechung unersetzlich wichtige Urtheilscapacität in Folge glücklicher Naturanlage besitzen. Gesezt das gelänge, wird dessenungeachtet die mangelnde Kenntniß des positiven Rechtes ohne allen Einfluß bleiben und wie soll dem begegnet werden? Zwischen juristischer Halbbildung und völliger Rechtsunkenntniß zu unterscheiden — man könnte nämlich an Gutsbesitzer, Personen sog. liberaler Berufe in der Voraussetzung gewisser Vertrautheit mit dem Geseze als zukünftige Friedensrichter denken — das hilft hier nicht. Im Gegentheil, der Eine wird einfach seinen „gesunden Hausverstand“ walten lassen, und das ist noch immer weniger gefährlich im Vergleich zu dem, der sich verpflichtet glaubt, die Regungen natürlichen Rechtsgefühles lückenhaft gekannt, nur halb aufgefaßten Paragraphen zu opfern, deren Zueinanderspielen sein Fassungsvermögen trotz aller sonstigen Klugheit übersteigt. Wird jetzt einmal in der Noth die Uebung der Bagatellgerichtsbarkeit einem jüngeren richterlichen Beamten anvertraut, so erhebt man darüber im Publicum Beschwerde und fordert mit allem Nachdrucke gereifte, erfahrene Richter. Glaubt man, daß die Sache in der Hand eines Laienrichters, der das bürgerliche Gesetzbuch

durchgelesen und vielleicht einige der bekannten juristischen Ratschmänner bewältigt hat, besser geborgen sei als bei jenen in Geseßkenntniß und Geseßanwendung dem Laien doch ohne Frage vielmals überlegenen jungen Männern? Man sagt, es würden nur einfache Rechtsfachen vor den Friedensrichter gebracht. Das ist nur so lange ein Argument, als man darüber nicht nachdenkt. Denn auch um den einfachsten Fall spinnt sich ein vielmaschiges feines Gewebe von Rechtsnormen, man muß diese zahllosen Fäden durch alle ihre Verschlingungen und Durchkreuzungen verfolgen können, wenn die Prüfung nicht mit einem Irrthum schließen soll. Eine Schuldfrage gegen einen von mehreren Miterben — über was Alles muß man sich da nicht klar sein, wenn man richtig entscheiden soll. Dem Juristen freilich ist's ein einfacher Fall; man lege ihn Personen aus den Kreisen vor, die uns unsere Friedensrichter liefern müßten, wieviele werden ein dem Geseze entsprechendes Urtheil zu Stande bringen? Darüber darf sich keine Täuschung einschleichen: mit der Etablirung von Laiengerichten ist der Geschäftsverkehr, so weit sich die friedensrichterliche Jurisdiction erstreckt, principiell der Herrschaft des positiven Rechtes entzogen. Es ist von da an bloß zufällig, wenn die vor den Richter gebrachten Rechtsbeziehungen dem Geseze gemäß festgestellt werden, denn die allein in der gefesteten, gründlichen Geseßes-, Rechtskenntniß des Richterstandes gegebene Garantie hierfür fehlt dem Friedensgerichte als solchem. Indem sich so das Gesez von diesen durch das Friedensgericht gegen Civilunrecht zu schützenden Verhältnissen zurückzieht, drängt zugleich unaufhaltsam die ganze Ungewißheit des Subjectiven in dieses Gebiet ein, und mit der Rechtsicherheit ist's hier so ziemlich zu Ende. Gut noch, wenn Richter und Parteien durch jene allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten und Gleichheit der Betrachtungsweise verbunden werden, die bei den Angehörigen eines und desselben Standes, Berufes in der Regel gefunden wird. Dann kommt wenigstens im Urtheile das zum Ausdruck, was in diesem Stande, zwischen den Genossen für Recht gehalten wird. Es ist das zwar zumeist nicht das geltende, sondern eine Art-geträumtes, Zukunftrecht, das, wie es nach Anschauung dieser Kreise eigentlich sein sollte, aber es wird doch in solchem Falle die Nichtanwendung des Gesezes von den Parteien nicht so hart gefühlt werden. Vom Standpunkte der Allgemeinheit, nach dem beurtheilt, was die Rechtsordnung und deren unverbrüchliche Realisirung für den Staat bedeutet, nach dem beurtheilt, warum Gesez und Geseßesbeobachtung sein muß, ist freilich der Schaden auch dann um nichts geringer.

Es soll nicht vom oft gehörten Sage weiter gesprochen werden, daß die geringfügigen Sachen für den Armen ebenso wichtig seien, wie die großen Rechtsachen für den Reichen.

Nicht von Billigkeit ist hier die Rede, sondern vom Rechte. Indem die Einführung von Laiengerichten für die ihnen unterworfenen geschäftlichen Beziehungen die Anwendung, die Geltung des Gesetzes und damit für das Subject alle ihm aus der unerschütterten Herrschaft des Gesetzes fließenden Vortheile in Frage stellt, enthält sie für breite Classen der Bevölkerung und zumal für die ärmere Bevölkerung, deren ganzer Rechtsverkehr sich unterhalb der Competenzgrenze der Friedensgerichte bewegt, direct eine Rechtsverkürzung. Zu allen staatlichen Aufgaben und Lasten zum mindesten gleich den Anderen herangezogen, haben sie wie diese das Recht — sofern sie nicht selbst, wie z. B. durch Bestellung eines an die Gesetze nicht gebundenen Schiedsrichters, darauf verzichten — ihre Beziehungen ausschließlich nach dem Gesetze beurtheilt zu sehen; sie können verlangen, daß auch für ihre privatrechtlichen Verhältnisse nur das Gesetz maßgebend sei, sie können sich mit Grund dawider verwahren, statt dem allgemeinen Willen, dem subjectiv unberechenbaren Befinden eines zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit nicht befähigten Dritten zu unterstehen.¹²³⁾ Was uns jetzt zur Einführung von Laiengerichten bestimmen will, macht diese Rechtsverkürzung um so empfindlicher. Den Ärmern soll der Schutz des Gesetzes, sagen wir gar nicht: entzogen, nur auf zweifelhaftere, labilere Voraussetzungen gestellt werden, um die Rechtsachen größeren Werthes, die Rechtsachen der Besitzenden besser entscheiden zu können!

Wer den Friedensgerichten das Wort redet, wird schon den Einwurf auf der Zunge haben, daß alles gehe zu weit, da ja gegen die friedensrichterlichen Erkenntnisse Appellation statthaft sein solle und damit die Cognition des rechtsgelehrten Richters der Sache überall dort gesichert sei, wo die Parteien durch etwa weniger gesetzestärke friedensrichterliche Entscheidungen sich auch factisch beschwert glauben. Friedensgerichte mit Berufung

¹²³⁾ Unsere Kaufleute und Industriellen sehen die Folgen solcher Laienjustiz voraus. Deshalb machten vor Kurzem die Salzburger und die Kärntnerische Handels- und Gewerbekammer gegen die von der Troppauer Kammer in Vorschlag gebrachte Einführung obligatorischer kaufmännischer Schiedsgerichte (für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten bis zum Höchstbetrage von fl. 1000) mit Recht entschiedenen Front. (Vgl. Allgem. Juristen-Zeitung, Wien 1890, Nr. 35 und 36). Sie wissen sehr wohl, warum sie ihre Streitigkeiten dem ordentlichen Richter nicht entzogen sehen wollen. Diese Gegnerschaft enthält so ein gutes Stück Kritik des Friedensgerichts-Vorschlages.

in merito, das wäre ein noch unglücklicheres Project. Damit würde nicht nur die früher besprochene Frage der Beurkundung der mündlichen Verhandlung auch an die Friedensgerichte herantreten, nur daß sich hier ihre Schwierigkeiten wegen geringerer redactioneller Talente vieler Friedensrichter verdoppeln möchten, es müßte überdies dem Friedensrichter die schriftliche Ausfertigung seiner Entscheidung und deren Begründung zur Pflicht gemacht werden — und das bleibt ihm und uns doch wohl besser erspart! Bei dem Warum brauchen wir kaum zu verweilen. Die Hauptgefahr der Appellabilität würde jedoch die sein, daß über eingelegtes Rechtsmittel Friedensrichter und rechtsgelehrter Berufsrichter nach ganz anderen Maßstäben urtheilen würden. Letzterer würde eine Sentenz juristisch, nach Rechtsgrundsätzen, nach dem Gesetze überprüfen, die in den meisten Fällen aus allgemeinen Vernunft- und Billigkeitserwägungen geschlossen ist — wieder fast ein Zufall, wenn diese beiden Beurtheilungen der Sache in dasselbe Resultat auslaufen. Die Unsechtbarkeit der Friedensrichtersprüche zugelassen, kann mit Gewißheit vorausgesagt werden, daß die Quote der reformirenden Berufungserledigungen eine außerordentlich hohe sein werde. Ist einmal bekannt, daß die Berufung hier ziemliche Wahrscheinlichkeit des Erfolges für sich habe, so wird sie wohl selten unterbleiben; ein Theil ist mit der Entscheidung fast immer unzufrieden, er wird sein Glück noch vor dem Bezirgsgerichte im Wege der Berufung versuchen. Je weniger vollständig der Sache nach die Fixirung der friedensrichterlichen Verhandlung sein kann, je weniger vom Friedensrichter ein erschöpfender Urtheilstatbestand u. dgl. gefordert werden kann, um so unausweichlicher in Folge Berufung ein völlig neues bezirksgerichtliches Verfahren. Wird dieses auch nur so eingerichtet, wie unser gegenwärtiger Bagatellproceß — weitere Vereinfachung ist ausgeschlossen — so hätten wir dann mit der ganzen Neuerung nichts weiter erreicht, als daß Sachen, die bisher im Bagatellverfahren in erster Instanz entschieden wurden, nunmehr doch wieder vor das Bezirgsgericht und ins Bagatellverfahren als Berufungsverfahren kämen, nur daß noch eine ganze Instanz hinzugewachsen wäre. Der Proceß wird länger dauern, aber die Menge der von den Bezirgsgerichten in contradictorischer Verhandlung zu bewältigenden Rechtsachen wird sich auf diese Art nicht besonders mindern, wenigstens nicht so, daß sich das legislativ-politische Risiko des ganzen Unternehmens rechtfertigt. Noch weniger wäre natürlich mit einer Einrichtung ähnlich der der badischen Gemeindegerichte geholfen.

Zu einer weiteren Reihe von Zweifeln gäbe die Frage der Auswahl der Friedensrichter Anlaß, doch dazu und zu

anderem Detail hat es noch Zeit. Vor Allem dringend ist die principielle Seite der Frage. Sollte die Gesetzgebung trotz Allem zu einer Theilung der gegenwärtigen Bezirksgerichtssachen zwischen diesen Gerichten und Friedensgerichten schreiten wollen, so müßte jenen Erwägungen und Bedenken jedenfalls durch eine Reihe von Cautelen Rechnung getragen werden, unter welchen — von der Art der Richterberufung abgesehen — namentlich folgende nicht fehlen dürften:

1. Die nach dem Werth der Streitsache zu bestimmende Competenzgrenze müßte möglichst tief angesetzt werden. Freilich sind wir auch dann noch nicht vollständig sicher, daß der Friedensrichter allen vor ihn gebrachten Rechtsfachen wirklich gewachsen sein werde. Hier darf nicht das Beispiel Frankreichs verlocken. 30 Lire, 15, 20, 30 Gulden, selbst das badische Gemeindegerecht mit seiner eigentlich nur probeweisen Entscheidung nicht über 60 Km., und nicht viel anders für die Landbezirke die dalmatinischen Gemeindegereichte. Hier kann in Rechtsfachen bis zum Werthe von 12 fl. 60 fr. vor dem Gemeindevorsteher geklagt werden, nur in Städten und Märkten erstreckt sich dessen¹²⁴⁾ Gerichtsbarkeit bis fl. 63 (§. 16 Jur. Norm für Dalmatien vom 20. November 1852 Nr. 261 R. G. Bl.). Die Analogie ergäbe für uns eine Maximalgrenze von 15 bis 20 Gulden bei inappellablen Entscheidungen, selbst bei Normirung eines Berufungsrechtes¹²⁵⁾ würde die Competenz des Friedensgerichtes nicht über einen Werth von 20 bis 25 Gulden hinausreichen dürfen. Wenigstens nicht für den ersten Versuch. Bewährt sich die Einrichtung wider Erwarten, so kann eine Ausdehnung nachfolgen. Beim summarischen und beim Bag.-Verf. war es nicht anders. Von einer ferneren Einschränkung der friedensrichterlichen Competenz durch Ausnahme gewisser Gattungen von Ansprüchen innerhalb des Competenzmaximums wäre abzusehen. Eine solche Vorschrift verpflichtet den Friedensrichter jedesmal zur Bestimmung der juristischen Natur eines Anspruches und erschwert dadurch seine Aufgabe, während es zugleich an aller Bürgschaft dafür gebricht, daß nicht doch über eximirte, aber weder dem Richter, noch den Parteien als solche erscheinende bez. erkennbare Ansprüche vom Friedensrichter ruhig entschieden wird.

Ob die Ueberweisung der Rechtsfachen bis 20 bez. 25 Gulden an Friedensgerichte sich im Einlaufe der Bezirks- bez.

¹²⁴⁾ Vom freien Entschlusse des Klägers abhängige, denn die Sache kann auch ohneweiters vor das Bezirksgericht gebracht werden.

¹²⁵⁾ Gegen Urtheile der dalmatinischen Gemeindegereichte kann Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden.

Bagatellgerichte so stark bemerkbar machen wird, wie es der der Gesetzgebung bei dieser Neuerung vorstehende Zweck wünschen ließe, darüber kann man einstweilen nicht einmal Vermuthungen anstellen. Wir wissen, daß das Jahr 1885 das fruchtbarste Bagatellklagen-Jahr war, aber über die Klagssummen-Stufen der 1,022.454 Bagatellklagen ist Näheres unbekannt. Betrifft die größere Menge dieser Klagen Beträge über 20, 25 Gulden, so wäre die Einführung der Friedensgerichte ein Schlag ins Wasser. Darum scheint mir zur Vorbereitung der Entscheidung über diese Frage nichts nothwendiger zu sein als die Veranstaltung einer Bagatellklagen-Zählung, bei welcher die während eines Jahres angebrachten Klagen mit Beziehung auf ihr Punkturnach bestimmten Gruppen und Classen zu verzeichnen sind. Erst auf Grund des so gewonnenen Ziffernmateriales können bestimmte Projecte ausgearbeitet werden. Vor einer Reform nach dem bloßen Augenmaß hat man sich gerade in diesem Falle besonders zu hüten. Diese Zählung könnte schon im Jahre 1891 ins Werk gesetzt werden. Viel mehr ließe sich zur Entlastung der Bezirksgerichte thun, wenn es gelänge, eine zweckmäßige organische Verbindung zwischen den Vermittlungsämtern und der gerichtlichen Klageführung herzustellen. An das vom oberösterreichischen Landtage im Jahre 1887 wieder empfohlene Institut des obligatorischen vorgängigen Vergleichsversuches ist dabei freilich nicht zu denken.¹²⁶⁾

2. Was das Verfahren vor den Friedensrichtern anlangt, so dürfte man nicht etwa den Ehrgeiz haben wollen, damit das gegenwärtige Bagatellverfahren an Einfachheit und summarischem Charakter zu übertrumpfen. Nach den bezüglichlichen außerösterreichischen Gesetzgebungen trägt das friedensrichterliche Verfahren durchwegs den Typus unseres Bagatellprocesses. Eine Verengerung oder Schwächung der Bürgschaften geregelten Verfahrens wäre nicht anzurathen. Ebenso wenig etwa eine minder detaillirte Normirung der einzelnen Proceßhandlungen und Phasen, eine flüchtigere Umschreibung des Dürfens der Parteien und des Richters. Gerade Letzterer wird der Gesetzgebung am allermeisten dafür dankbar sein, wenn sie ihm recht genau vorschreibt, wie

¹²⁶⁾ A. A. Prischl, Advocatur und Anwaltschaft S. 102 ff. und österr. Friedensrichter S. XXXI. Mit seiner Meinung, daß die französischen Friedensrichter als Versöhner unendliche Dienste leisten, harmonirt nicht recht Garsonnet l. c. I. p. 88, der mit Bezug auf die Friedensgerichte sagt: il est arrivé . . . que l'essai de conciliation a dégénéré dans les villes en une vaine formalité. Noch schärfer jetzt Gazette des Tribunaux, 16., 17. Februar 1891 Nr. 19815 (Chambre des députés): on peut dire, que le préliminaire de conciliation a été, en fait, supprimé par la volonté même des justiciables.

er sich zu benehmen hat, und wenn sie für seine Zweifel eine klare Lösung bietet, statt ihn auf sein eigenes Ermessen zu verweisen, aus dessen Unsicherheit er sich eben durch Befragung des Gesetzes zu befreien gewünscht.¹²⁷⁾ Die genaue gesetzliche Bestimmung des Verfahrens wird auch den Unterschied zwischen dem staatlichen Friedensgerichte und einem gewöhnlichen Schiedsgerichte hervorheben.

3. Aus dem friedensrichterlichen Verfahren wäre die Aufsehung wegen materieller Ungerechtigkeit, Unrichtigkeit des Spruches zu verbannen. Geltendmachung von Nichtigkeiten ist im ungefähr gleichen Umfange zuzulassen wie im Bagatellverfahren, welches dann überhaupt am besten direct auch als friedensgerichtliches Verfahren erklärt würde. Ebenso müßte Wiederaufnahme möglich sein. Die natürliche Beschwerdeinstanz für Friedensgerichte ist das bezügliche Bezirksgericht.

Doch die nächste Aufgabe ist nicht die, sich über diese Punkte zu entscheiden. Ausbau der Institution der Gemeinde-Vermittlungsämter, genaue Statistik der Bagatellklagen — das erst schafft so viel Licht, als wir brauchen, um überhaupt an diesen Theil des Reformwerkes Hand anlegen zu können.

¹²⁷⁾ Wegen der Unkenntniß der Laien über die wesentlichen processualen Formen, welcher eben durch ein genaues Proceßregulativ abgeholfen werden soll, hat man nach Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, 1889, S. 224, von der für diese beiden Länder projectirten Einführung von Laiengerichten abgesehen. Gegenwärtig functioniren daselbst im Bagatellverfahren Laien neben richterlichen Beamten als Collegium, zwei Laien-Beisitzer mit beschließender Stimme (S. 227).